

Entsorgung von pyrotechnischen Gegenständen für technische Zwecke

Airbags und Gurtstraffer, die nicht mehr verwendbar sind, sei es bei einem zu verschrottenden Fahrzeug oder bei einem Schaden im System, müssen auf Dauer unwirksam gemacht werden.

Dies kann erfolgen durch:

- Unmittelbares Zünden (Auslösen) im eingebauten Zustand (Sachkunde erforderlich)
- Abgabe der ausgebauten, noch nicht gezündeten Module an spezialisierte Entsorgungsunternehmen (Fachkunde und Erlaubnis erforderlich)



Wir helfen Ihnen weiter

Die Abteilung 5 der Bezirksregierung Köln bündelt eine Vielzahl an Aufgaben und ist auf diesen Gebieten Ihr kompetenter Ansprechpartner. Das Dezernat 55 unterstützt Sie in arbeitschutzrechtlichen Verwaltungsverfahren aus den Bereichen Betriebssicherheit und Strahlenschutz – von der Antragsstellung bis zum Bescheid. Hinzu kommt die Aufgabe der Marktüberwachung, der Transportsicherheit, die Überwachung der Arbeitszeit von gewerblichen Kraftfahrern und des Umgangs und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen. Bei allen Fragen z.B. hinsichtlich des Aufbewahrens, Verwendens, Verbringens und der Vernichtung von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen helfen Ihnen unsere Kolleginnen und Kollegen des Arbeitsbereichs Explosionsgefährliche Stoffe.

Abteilung 5: Umwelt und Arbeitsschutz

Dezernat 55: Technischer Arbeitsschutz
Tel.: 0221/147-2055
Explosionsgefährliche Stoffe
Tel.: 0221/147-4976
Fax: 0221/147-4693



Sind Sie daran interessiert, mehr über die Arbeit der Bezirksregierung Köln zu erfahren? Wir senden Ihnen gerne weiteres Informationsmaterial zu – rufen Sie uns an oder schicken Sie uns eine eMail:

Öffentlichkeitsarbeit
Tel.: 0221/147-4362
oeffentlichkeitsarbeit@brk.nrw.de

Pressestelle
Tel.: 0221/147-2147
pressestelle@brk.nrw.de

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/147-0
Fax: 0221/147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de



Richtiger Umgang mit Airbag- und Gurtstraffereinheiten



Gefahren durch Airbags und Gurtstraffer

Während eines Unfalls leisten Airbags und Gurtstraffer einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit von PKW-Insassen. Von diesen pyrotechnischen Gegenständen gehen jedoch auch Gefahren aus. Unsachgemäße Handhabung kann zu schwersten Verletzungen führen.

Airbags und Gurtstraffer erkennt man von außen durch die Aufschrift AIRBAG oder SRS (SicherheitsRückhalteSystem). Sie werden in Deutschland von der zuständigen Prüfstelle der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) in Berlin geprüft und sind durch einen entsprechenden Aufdruck (z.B. 0589-P1-1111) gekennzeichnet.

Weiterhin müssen Sicherheitshinweise, Herstellername, Typbezeichnung und CE-Kennzeichnung aufgedruckt sein.

Zusätzliche Informationen geben die Beschreibung des Herstellers, ein mitgeliefertes Sicherheitsdatenblatt in gewünschter Sprache sowie die Bedienungsanleitung des Automobils.



Umgang mit Airbags und Gurtstraffern

Mit den Personenrückhaltesystemen dürfen nur sach- bzw. fachkundige Mitarbeiter umgehen.

Die Sachkunde erlangt man durch eine Schulung bei Automobilherstellern oder anderen Schulungsveranstaltern, in denen u.a. über die Handhabung und die Gefahren beim Umgang mit zugelassenen Airbags und Gurtstraffern informiert wird. Die Personen, die eine solche Sachkunde besitzen, dürfen dann „bestimmungsgemäße“ Tätigkeiten ausüben. Hierzu gehören Prüf-, Montage-, Demontage- und Reparaturarbeiten an Airbag-Modulen und Gurtstraffern sowie deren Vernichtung im eingebauten Zustand.

Die Fachkunde erlangt man durch die Teilnahme an einem Lehrgang mit anschließender Prüfung vor Vertreterinnen bzw. Vertretern der Bezirksregierung Köln, Dezernat 55. Fachkundige Personen dürfen auch „nicht bestimmungsgemäße“ Tätigkeiten ausführen. Hierzu gehören das Zerlegen und Vernichten von Airbags und Gurtstraffern auch im ausgebauten Zustand.

Unternehmen, die bestimmungsgemäße Tätigkeiten mit Airbags und Gurtstraffern ausführen wollen, müssen die Aufnahme der Tätigkeit mindestens zwei Wochen vorher der zuständigen Behörde anzeigen. In der Anzeige muss die verantwortliche Person des Betriebes benannt werden. Ebenso anzeigepflichtig sind der spätere Wechsel der verantwortlichen Person und die Einstellung des Betriebes.



Achtung:

Beim Zünden bzw. Auslösen von Airbags und Gurtstraffern im ausgebauten Zustand treten erhöhte Gefahren durch Wurfstücke auf. Aus diesem Grund dürfen diese Tätigkeiten nur von Unternehmen mit Erlaubnis nach §7 Sprengstoffgesetz ausgeführt werden. Ein Vernichten im ausgebauten Zustand sollte nur in dafür vorgesehen Gitterboxen mit ausreichend Sicherheitsabstand (10 m) stattfinden.

Lagerung von Airbags und Gurtstraffern

Wie Airbag- und Gurtstraffereinheiten aufbewahrt (gelagert) werden dürfen, ist in der 2. Sprengstoffverordnung und der darauf aufbauenden Lagerrichtlinie 240 festgehalten. Allerdings fallen Airbag- und Gurtstraffereinheiten, die in Fahrzeugen und deren Bauteilen, wie z.B. Armaturenbrettern, Lenksäulen, Türen oder Sitzen eingebaut sind, nicht unter die Lagerbestimmungen.

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 55, berät Sie gerne vor Ort bei konkreten Fragestellungen.

Für kleine Lagermengen gelten folgende Regelungen:

Werkstatt	10 kg (netto)
Lagerraum mit allgemeinen Anforderungen an den baulichen Brandschutz, d.h. Wände, Decken und tragende Bauteile müssen mindestens schwer entflammbar, möglichst feuerhemmend sein.	10 kg (netto)
Lagerraum mit zusätzlichen Anforderungen an den baulichen Brandschutz, d.h. die Bauweise muss mindestens F30/T30 nach DIN 4102 entsprechen.	100 kg (netto)

Zur Darlegung der eingelagerten Netto-Explosivstoff-Masse (NEM) ist eine Liste bereitzuhalten, aus der die jeweilige NEM ersichtlich ist. Die NEM für die einzelnen Airbags oder Gurtstraffereinheiten ist von dem jeweiligen Automobilhersteller anzufordern.

Sollten größere Mengen gelagert werden, ist eine Genehmigung von der zuständigen Behörde notwendig.